



Satzung der Wirtschaftsjuvenen Wetzlar der Industrie- und Handelskammer (IHK) Lahn-Dill

Präambel

Die Wirtschaftsjuvenen Wetzlar sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungskräfte aus Wetzlar und dem Kammerbezirk der IHK Lahn-Dill.

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur IHK

- (1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjuvenen Wetzlar der IHK Lahn-Dill “ nachfolgend: „WJ Wetzlar “.
- (2) Die WJ Wetzlar sind eine Einrichtung der IHK Lahn-Dill. Sitz der WJ Wetzlar ist Wetzlar.
- (3) Die WJ Wetzlar werden von der IHK Lahn-Dill gefördert; diese übernimmt auch die organisatorische Betreuung.

§ 2 Zweck

- (1) Die WJ Wetzlar wollen
 - junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;
 - die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen;
 - für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebezweige oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
 - für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
 - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;
 - das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertiefen.
- (2) Die WJ Wetzlar sind Mitglieder bei den „Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V.“ („WJD“) Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).
- (3) Die WJ Wetzlar arbeiten mit der IHK Lahn-Dill zusammen. Die Mitglieder der WJ Wetzlar sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK Lahn-Dill ehrenamtlich zu engagieren.
- (4) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Die WJ Wetzlar sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel der WJ Wetzlar dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der WJ Wetzlar. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der WJ Wetzlar fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilinhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit in der Stadt Wetzlar oder dem Kammerbezirk der IHK Lahn-Dill hat. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsunioren beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen Mitglied der IHK Lahn-Dill ist.
- (2) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Wetzlar durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahestehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Stadt Wetzlar oder dem Kammerbezirk der IHK Lahn-Dill haben, ordentliches Mitglied der WJ Wetzlar werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist in Text- oder in Schriftform an den Vorstand der WJ Wetzlar zu stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach einer angemessenen Zugehörigkeitsdauer als Gast entschieden, in der der Antragsteller den Veranstaltungen der WJ Wetzlar beigewohnt hat.
- (4) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahren gehören den WJ Wetzlar weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Wetzlar, vor allem dem Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Wetzlar gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Personen, die die aktive Mitgliedschaft nicht erwerben können, aber den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen, können die Fördermitgliedschaft erwerben.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die WJ Wetzlar auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung oder Erklärung in Textform an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 2. durch Versterben des Mitglieds.
 3. durch Erlöschen,
 4. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied die Satzung missachtet,
 5. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Wetzlar schädigt,

6. ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses,
 7. eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich oder in Textform mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der WJ Wetzlar

Organe der WJ Wetzlar sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der WJ Wetzlar bildet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Bestellung der Kassenprüfer,
 - f. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.
- (3) Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb der in der Einladung genannten Frist gestellt werden.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Wetzlar und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Er besteht aus
 - a. dem Sprecher,
 - b. dem Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“),
 - c. dem Schatzmeister
 - d. mindestens einem, aber höchstens vier weiteren Mitgliedern.
 - e. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Immediate Past-President“) an.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Sprecher, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Wirtschaftsjunioren Wetzlar jeweils zu zweit.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger aus seiner Mitte. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden. Von der Regelung ist der Immediate Past-President ausgenommen; hier findet keine Nachwahl statt.
- (6) Der für die WJ Wetzlar zuständige Mitarbeiter der IHK Lahn-Dill hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 8 Beiträge

- (1) Die WJ Wetzlar erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im März fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.
- (2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand führt Kasse und Konten der WJ Wetzlar, er kann damit auch einzelne Vorstandmitglieder betrauen.

§ 9 Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 10 Auflösung der WJ Wetzlar

- (1) Die Auflösung der WJ Wetzlar kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung der WJ Wetzlar oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.